

1 Einleitung

Er habe einem Schüler, welcher neu in der Klasse gewesen sei und den Unterricht unter anderem durch Räuspfern gestört habe, «eine kräftige Ohrfeige» gegeben.¹ Dies berichtete ein Primarlehrer aus dem Kanton Zürich, welcher Anfang der 1970er-Jahre an einer Studie teilnahm.² Ein Sekundarlehrer, welcher sich ebenfalls an dieser Studie beteiligte, erklärte:

1. Problemsituation

Immer häufiger kommt es vor, dass Schüler während dem Unterricht an einem Kaugummi lutschen. Ich habe bisher noch keine anderen Massnahmen ergriffen, als dass ich die Fehlbaren zum Papierkorb schicke, wo sie den Kaugummi versorgen müssen.

Heute erklärt mir Rolf,³ den ich in gewohnter Weise freundlich auffordere, den Kaugummi wegzwerfen: «Das geht Sie doch nichts an, wenn ich schigge!»

2. Massnahmen/Reaktion

Ich packe Rolf an seinem üppigen Haarschopf und schüttle ihn recht kräftig.⁴

Wenn heutige Lehrpersonen zu solchen Massnahmen greifen, drohen ihnen gravierende Konsequenzen.⁵ Zum damaligen Zeitpunkt waren dies jedoch im Kanton Zürich – wie auch in anderen Kantonen oder Ländern – grundsätzlich zulässige Verhaltensweisen.⁶ So erlaubte die Zürcher Volksschulverordnung von 1900 bis Ende des Jahres 1985 die Anwendung körperlicher Züchtigungen «in Ausnahmefällen».⁷ Von einem schrankenlosen Züchtigungsrecht kann allerdings nicht gesprochen werden:

1 KES 87/3.

2 Für weitere Ausführungen zu dieser Studie vgl. Kapitel 6 dieser Arbeit.

3 Beim Namen Rolf handelt es sich um einen bereits in der Studie anonymisierten Namen.

4 KES 263/4. Im Protokoll ist das Wort «Kaugummi» an einer Stelle falsch geschrieben. Solche Fehler werden in der vorliegenden Arbeit in der Regel stillschweigend korrigiert.

5 Ein solches Verhalten ist sicherlich als Berufspflichtverletzung zu beurteilen. Dementsprechend dürfte sich für die zuständige Behörde die Frage stellen, ob ein Verbleib an der bisherigen Arbeitsstelle vertretbar ist. Zudem gilt es zu beachten: Im Kanton Zürich kann ein Lehrdiplom unter anderem entzogen werden, «wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat», Lehrpersonalgesetz (LPG) vom 10. 5. 1999, § 24 b Abs. 1, in: LS 412.31 (Stand: Nachtragsnummer 118).

6 Für die Bestimmungen anderer Kantone vgl. Kapitel 4 dieser Arbeit; für andere Länder vgl. Kapitel 3.4 und 3.5 dieser Arbeit. Bei den zwei erwähnten Fallbeispielen könnte allerdings zumindest infrage gestellt werden, ob sich die Lehrpersonen wirklich nicht vom Zorn hinreissen liessen.

7 Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 87 Abs. 1, in: OS, Bd. 26, S. 49. Die Verordnung wurde am 31. März 1900 vom Erziehungsrat gutgeheissen und am 7. April 1900 vom Regierungsrat genehmigt, vgl. ebd., S. 66. Bei der Erstpublikation in der offiziellen Gesetzessammlung wurde als Datum der Verordnung der 7. April 1900 angegeben, vgl. ebd., S. 32. In den späteren Gesetzessammlungen zum Volksschulwesen wurde hingegen als Datum der 31. März 1900 angeführt, vgl. z. B. Gesetze Volksschule 1968, S. 259; Gesetze Volksschule 1983, S. 246; Gesetzessammlung Volksschule 1993, S. 204. In der vorliegenden Arbeit wird jeweils der 31. März 1900 als Datum angegeben; für die Anpassung der Bestimmungen zum Züchtigungsrecht vgl. Kapitel 5.3 dieser Arbeit.

Solche Bestrafungen waren im Kanton Zürich nur in Ausnahmefällen zulässig. Zudem sollte sich die Lehrperson «in jedem Falle [...] nicht vom Zorne hinreissen lassen und sorgfältig sich alles dessen enthalten, was das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte».⁸

Die Bestimmungen des Züchtigungsrechts waren interpretationsbedürftig: Was ein Ausnahmefall darstellte oder ab wann «das körperliche Wohl» bzw. «das sittliche Gefühl» gefährdet war, wurde nicht festgelegt. Bei der Behandlung allfälliger Beschwerden gab es demnach für die Schulbehörden einen Ermessensspielraum. Gleichzeitig stellt sich die Frage, inwiefern die Lehrpersonen von ihrem grundsätzlichen Recht auf körperliche Bestrafungen überhaupt Gebrauch machten. Beides – die Haltung(en) der Schulbehörden des Kantons Zürich sowie das Bestrafungsverhalten von Lehrpersonen – sind Fragen, die bisher von der historischen Forschung kaum näher betrachtet worden sind. Diesbezüglich soll die vorliegende Dissertation neue Erkenntnisse ermöglichen.

1.1 Fragestellungen und Erkenntnisinteresse

Inwiefern handelte es sich bei der körperlichen Züchtigung um ein von den Lehrpersonen beanspruchtes sowie von den Schulbehörden umfassend toleriertes Recht und wie änderten sich die Ansichten dazu in der Zeit von 1945 bis 1985? So kann die übergeordnete Leitfrage der vorliegenden Arbeit definiert werden. Die Leitfrage legt zwei Hauptthemenfelder fest: einerseits die Verhaltensweisen der Lehrpersonen und andererseits die Haltung(en) der Schulbehörden. Ausgehend von der Leitfrage können deshalb zwei konkrete Forschungsfragen formuliert werden:

In welchem Ausmass haben Lehrpersonen körperliche Strafen angewendet und welche Arten von Strafen wurden während des Untersuchungszeitraums vor allem eingesetzt?

Wie häufig hatten sich die Schulbehörden mit Vorwürfen oder Vorfällen bezüglich körperlicher Züchtigungen auseinandersetzen und wie reagierten sie auf Beschwerden bzw. auf allfällige Überschreitungen des Züchtigungsrechts durch Lehrpersonen?

Dass sich beide Themenfelder gegenseitig beeinflussten, ist offensichtlich: Wenn die Lehrpersonen keine körperlichen Strafen eingesetzt hätten, so hätten die Schulbehörden kaum Beschwerden zu behandeln gehabt.⁹ Und wenn die Schulbehörden nur sehr zögerlich auf Überschreitungen des Züchtigungsrechts reagiert hätten, so wären einige Lehrpersonen vielleicht eher bereit gewesen, auch schwerere körperliche Strafen einzusetzen. Zudem darf nicht vergessen werden, dass es eine mögliche Reaktion der Schulbehörden gewesen wäre, sich für eine stärkere Reglementierung (z. B. für ein Verbot) körperlicher Strafen einzusetzen. Zwar lag die abschliessende Entscheidungsbefugnis bei den politischen Gre-

8 Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 87 Abs. 1, in: OS, Bd. 26, S. 49.

9 Natürlich sind Beschwerden denkbar, die unberechtigterweise erhoben wurden.

mien, aber auch die Schulbehörden konnten auf diesen Prozess Einfluss nehmen.¹⁰ Aus diesem Grund wird eine dritte zentrale Forschungsfrage bearbeitet:

Wer initiierte Veränderungen der (rechtlichen) Bestimmungen zum Züchtigungsrecht und wie entwickelten sich die entsprechenden Diskussionen?

Für Änderungen des kantonalen Züchtigungsrechts waren der Regierungsrat und der Kantonsrat zuständig.¹¹ Die Aufsicht über das Volksschulwesen im Kanton Zürich war dagegen aufgeteilt zwischen Behörden des Kantons, der Bezirke sowie der Gemeinden.¹² Die Situation auf kantonaler Ebene sowie auf Bezirksebene kann im Folgenden umfassend analysiert werden. Aufgrund der Vielzahl an Gemeinden ist es jedoch nicht möglich, alle näher zu betrachten. Stattdessen musste auf Ebene der Gemeinden bzw. der Gemeindeschulpflegen eine Auswahl getroffen werden. Als Fallbeispiel wurde dabei die Stadt Zürich ausgewählt.

Auch bezüglich des Untersuchungszeitraums galt es Eingrenzungen vorzunehmen. Dass diese Beschränkung auf den Zeitbereich 1945 bis 1985 gefallen ist, hat folgende Gründe: Zweifellos stellte das Jahr 1985 eine Zäsur für das Züchtigungsrecht von Lehrpersonen im Kanton Zürich dar. Bis dahin waren körperliche Züchtigungen in Ausnahmefällen zulässig, während sie ab 1986 «grundsätzlich untersagt» waren.¹³ Durch den Fokus auf die Zeit vor 1986 ist es möglich zu prüfen, ob es Veränderungen im Verhalten der Lehrpersonen und der Schulbehörden gab, ohne dass sich die rechtlichen Bestimmungen zum Züchtigungsrecht verändert hatten. Die damalige Regelung des Züchtigungsrechts stammte aus dem Jahr 1900, sodass es durchaus auch von Interesse gewesen wäre, den Zeitraum von 1900 bis 1985 zu betrachten.¹⁴ Eine solch umfassende Zeitspanne wäre jedoch kaum bearbeitbar gewesen, oder es hätten bezüglich des zu begutachtenden Quellenmaterials besondere Einschränkungen vorgenommen werden müssen. Aus unterschiedlichen Gründen bot sich das Jahr 1945 als alternativer Startpunkt des Untersuchungszeitraums an: Mit vier Jahrzehnten ist der Untersuchungszeitraum gross genug, um allfällige Veränderungen analysieren zu können. Gleichzeitig kann der Untersuchungszeitraum als bearbeitbar beurteilt werden. Hinzu kommt, dass mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs grundsätzlich wieder Normalität im Schulbereich einkehrte.¹⁵ In den Jahren des Kriegs war der Schulalltag hingegen unter anderem

10 Für die Zuständigkeit der politischen Gremien vgl. Kapitel 5 dieser Arbeit. Zu beachten gilt es, dass der Erziehungsdirektor Mitglied des Regierungsrates war und dass die Bezirksschulpflegen die Möglichkeit gehabt hätten, Wünsche (etwa zur Anpassung des Züchtigungsrechts) den kantonalen Behörden mitzuteilen, vgl. Kapitel 2.3 dieser Arbeit.

11 Vgl. Kapitel 5 dieser Arbeit. Dabei darf die Rolle des Erziehungsrates nicht unterschätzt werden.

12 Vgl. Kapitel 2.3 dieser Arbeit.

13 Verordnung betreffend das Volksschulwesen (Änderung) vom 17. 12. 1985, § 85 b Abs. 2, in: OS, Bd. 49, S. 513; vgl. auch Kapitel 5.3 dieser Arbeit.

14 Für die Regelung des Züchtigungsrechts vgl. Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 87 Abs. 1, in: OS, Bd. 26, S. 49.

15 Für das Kriegsende vgl. Tanner, Schweiz, S. 292. Der Mangel an Lehrpersonen blieb aber auch in den Jahren nach dem Krieg ein Problem, vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 198; Kapitel 2.5 dieser Arbeit.

durch zusätzliche Schuleinstellungen (z. B. wegen des Mangels an Lehrpersonen oder wegen «Heizferien»), durch vermehrte Vikariate oder durch die Mithilfe von Schulklassen bei landwirtschaftlichen Arbeiten geprägt gewesen.¹⁶

In der vorliegenden Dissertation wird allerdings nicht starr am definierten Untersuchungszeitraum festgehalten: Wo es sinnvoll erscheint, wird der Zeitraum ausgedehnt. Gleiches gilt für das geografische Untersuchungsgebiet: Der Kanton Zürich steht zwar im Fokus, jedoch ist der Blick auf die Situation in anderen Gebieten (insbesondere in anderen Kantonen) manchmal aufschlussreich.

1.2 Forschungsstand

Wohl kein anderes Strafmittel war in der Vergangenheit so umstritten wie die körperliche Züchtigung. Dementsprechend mag es nicht überraschen, dass es eine Vielzahl an Autorinnen und Autoren gibt, welche sich mit körperlichen Strafen im erzieherischen und/oder schulischen Bereich auseinandersetzen.¹⁷ Auffällig ist allerdings, dass die Zahl der (wissenschaftlichen) Veröffentlichungen, welche sich in retrospektiver – also rückblickender – Art und Weise mit dem Züchtigungsrecht von Schweizer Lehrpersonen beschäftigten, gering ist.

Eine der wenigen Ausnahmen stellt eine Untersuchung von Werner Hürlimann, Sylvia Bürkler und Daniel Goldsmith zur körperlichen Züchtigung an Innerschweizer Volksschulen aus dem Jahr 2013 dar. In ihrem rund 60-seitigen Beitrag warfen sie nicht nur einen umfassenderen Blick auf die pädagogische Literatur zum Thema «Körperstrafen» sowie auf juristische Vorgaben, sondern versuchten zudem Rückschlüsse auf die Strafpraxis an Innerschweizer Schulen zu ziehen.¹⁸ Für Letzteres analysierten sie neben Ausbildungsliteratur von Seminaren auch Inspektionsberichte.¹⁹ Grundlegend ist ausserdem eine im Jahr 2016 fertiggestellte Masterarbeit von Daniel Deplazes zur körperlichen Züchtigung an Schulen im Kanton Graubünden in der Zeit von 1875 bis 1914.²⁰ Unter anderem nahm er Analysen von pädagogischen Nachschlagewerken sowie von Zeitschriften vor.²¹ Ausserdem rekonstruierte er im Rahmen dieser Arbeit die Entwicklungen um drei Lehrpersonen, welche aufgrund körperlicher Züchtigungen aufgefallen waren.²² Zusätzlich zur Masterarbeit beschäf-

16 Vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 194 f.

17 Für einen Überblick mit Erwähnungen verschiedener Publikationen vgl. Deplazes, Exekutionsstock, insbesondere S. 1–10; Kapitel 2.1 dieser Arbeit.

18 Vgl. Hürlimann/Bürkler/Goldsmith, Züchtigung.

19 Vgl. ebd., S. 271–288.

20 Vgl. Deplazes, Exekutionsstock. Für die Zurverfügungstellung seiner Masterarbeit sei Daniel Deplazes an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt.

21 Vgl. ebd., insbesondere S. 19–27, 54–68.

22 Vgl. ebd., S. 69–89.

tigte sich Daniel Deplazes in weiteren Arbeiten – teilweise aufbauend auf seiner Masterarbeit – mit Körperstrafen im schulischen Bereich.²³

Aber auch in anderen Publikationen wurde das Thema manchmal wenigstens am Rande aufgegriffen. Beispielsweise hat Jürg Dinkelmann in seiner 1985 erschienenen Dissertation «Die Rechtsstellung des Schülers im Schülerdisziplinarrecht» die Geschichte von Schulstrafen kurz erörtert und auf die Bedeutung der körperlichen Züchtigung hingewiesen.²⁴ Ähnliches gilt für Werner Hürlimann, welcher im Jahr 2007 in einer Untersuchung zu Schulausschlüssen auf Körperstrafen zu sprechen kam.²⁵ Rebekka Horlacher hat in einem im Jahr 2020 erschienenen Beitrag zu Fehler- und Strafpraktiken an Deutschschweizer Schulen am Ende der Frühen Neuzeit ebenfalls Ausführungen zu körperlichen Züchtigungen gemacht.²⁶

Zu erwähnen ist ausserdem, dass das Thema «Körperstrafen» in einzelnen Festschriften, welche die Geschichte bestimmter Schulen oder Gemeinden thematisierten, Beachtung fand – manchmal auch in (selbst)kritischer Art und Weise. So wurde 2007 anlässlich des 175. Jubiläums der Volksschule Wallisellen kurze Ausführungen zur körperlichen Züchtigung gemacht, wobei der Titel «Ein dunkles Kapitel» gewählt wurde.²⁷ Oder in einem 2015 erschienenen Beitrag zur Geschichte Bertschikons kamen zwei ehemalige Schüler zu Wort, welche von körperlichen Strafen berichteten.²⁸

Versuche, systematischer zu rekonstruieren, wie verbreitet körperliche Strafen an Schweizer Schulen waren oder welche Strafarten Anwendung fanden, wurden bisher kaum unternommen. Eine der wenigen Ausnahmen stellt – neben der erwähnten Publikation von Werner Hürlimann, Sylvia Bürkler und Daniel Goldsmith – eine Arbeit von Jutta Gstrein aus dem Jahr 1999 dar. Sie befragte zwanzig gehörlose Personen schriftlich oder in Einzel- bzw. Gruppeninterviews zu ihren Erlebnissen mit Schulstrafen.²⁹ Rund sieben Jahre zuvor hatte Willi Schohaus (der damals Lehrer am Seminar in Rorschach war und kurze Zeit später Direktor des «Lehrerseminars» in Kreuzlingen wurde) eine schriftliche Befragung durchgeführt.³⁰ Die Leserinnen und Leser einer Schweizer Zeitschrift wurden aufgefordert zu berichten, worunter sie in der Schule am meisten gelitten hatten.³¹ Eine Auswahl dieser Berichte veröffentlichte Willi Schohaus im Jahr 1930 in seinem Buch «Schatten über der Schule», wobei Körperstrafen eine besondere Rolle zukam.³² Obschon

23 Vgl. Deplazes, Corporal Punishment; Deplazes, Fläsch; Deplazes, Schulkinder; Deplazes, Strafen.

24 Vgl. Dinkelmann, Rechtsstellung, z. B. S. 31–33, 130–133.

25 Vgl. Hürlimann, Schulausschluss, insbesondere S. 140–142 oder S. 225.

26 Vgl. Horlacher, Strafpraktiken.

27 Grimm, Wallisellen, S. 26; für eine weitere Publikation zur Schulgeschichte von Wallisellen mit Anmerkungen zu körperlichen Züchtigungen vgl. Grimm, Bausteine, S. 257 f.

28 Vgl. Dorfverein Bertschikon/Gemeinde Gossau ZH (Hg.), Bertschikon, insbesondere S. 27, 35.

29 Vgl. Gstrein, Gehörlose.

30 Zu Willi Schohaus vgl. Trösch, Willi Schohaus. Die Befragung wurde im Oktober 1927 durchgeführt, vgl. Schohaus, Schatten, S. 9.

31 Vgl. Schohaus, Schatten, S. 9.

32 Für Berichte zu Körperstrafen vgl. ebd., S. 216–228.

es ihm sicherlich vor allem darum ging, die damals aktuellen Übelstände aufzudecken, nahm er in seiner Befragung eine rückblickende Perspektive ein.³³

Untersuchungen, welche das zeitgenössische Bestrafungsverhalten von Lehrpersonen analysierten, sind ebenfalls nur wenige auffindbar. Erwähnt sei eine Diplomarbeit von Angela Kost aus dem Jahr 1985: Im Rahmen dieser Arbeit befragte sie rund neunzig Sekundarschülerinnen und -schüler aus dem Kanton Luzern mit offenen Fragen unter anderem zu ihren Erfahrungen mit Schulstrafen.³⁴ Bereits in den 1920er-Jahren versuchte der Jurist (und spätere Künstler) Albert Merckling in seiner Dissertation «Die körperliche Züchtigung» einzuschätzen, wie verbreitet Körperstrafen damals zum Beispiel an Schulen waren.³⁵ Generell stellt die Dissertation von Albert Merckling eine der wichtigsten Publikationen zum Thema dar. So beschäftigte er sich zudem mit den rechtlichen Grundlagen des Züchtigungsrechts (unter anderem von Lehrpersonen) und trug Argumente zusammen, welche für oder gegen körperliche Bestrafungen vorgebracht wurden.³⁶ Rund zehn Jahre vor Albert Merckling hatte sich bereits der spätere Zürcher Kantonsrat Joseph Kaufmann in einer Dissertation mit verschiedenen Fragen zu körperlichen Züchtigungen beschäftigt.³⁷ Beispielsweise erstellte er einen Überblick zu den damaligen kantonalen Regelungen und analysierte verschiedene Arten körperlicher Strafen.³⁸ Dass sich verschiedene juristische Fachpersonen mit körperlichen Züchtigungen auseinandersetzten, überrascht nicht. So war das Züchtigungsrecht von Lehrpersonen auch aus juristischer Sicht umstritten.³⁹

Nicht vergessen werden darf, dass körperliche Bestrafungen bzw. Gewalt im Allgemeinen in den vergangenen Jahren im Rahmen der Aufarbeitung fürsorglicher Zwangsmassnahmen besondere Beachtung gefunden haben.⁴⁰ Diesbezügliche Publikationen sind für die vorliegende Arbeit aufgrund der Beschränkung auf die Volksschule jedoch von untergeordneter Bedeutung. Ähnliches gilt für Arbeiten, welche nicht das Züchtigungsrecht von Schweizer Lehrpersonen zum Thema hatten, sondern die Situation anderer Regionen beleuchteten. Gleichzeitig darf aber nicht übersehen werden, dass es verschiedene Publikationen gibt, welche wichtige Hintergrundinformationen bereitstellen: beispielsweise Veröffentlichungen zur allgemeinen Geschichte der Zürcher

33 Dies war Willi Schohaus bewusst. Er hielt aber fest, dass «ein sehr grosser Teil [der] in diesen Berichten geschilderten Übelstände munter weitergedeiht», ebd., S. 13.

34 Für die Anzahl der befragten Personen vgl. Kost, Strafen, S. 56; für die ausgewählten Gemeinden vgl. ebd., sowie ebd., S. 54.

35 Vgl. Merckling, Züchtigung, S. 45–50; für Hintergrundinformationen zu Albert Merckling vgl. Deplazes, Exekutionsstock, S. 47 f.

36 Für Argumente vgl. Merckling, Züchtigung, S. 52–83.

37 Für die Tätigkeit als Kantonsrat vgl. Kapitel 5.1 dieser Arbeit.

38 Für die kantonalen Regelungen vgl. Kaufmann, Züchtigungsrecht, insbesondere S. 40–44, 125–128; für die Arten körperlicher Züchtigungen vgl. ebd., S. 137–152.

39 Vgl. Kapitel 3 dieser Arbeit.

40 Vgl. z. B. Akermann et al., Klosterheim, insbesondere S. 123–131; Businger/Ramsauer, Heimplatzierungen, insbesondere S. 41–44; Hochuli Freund, Heimerziehung, insbesondere S. 330–359; Schnyder, Alltag, insbesondere S. 176–181.

Volksschule, Publikationen zu Schulbehörden oder juristische Arbeiten, welche sich mit Fragen rund um mögliche Disziplinarmaßnahmen gegen Lehrpersonen beschäftigten.⁴¹ Diese Publikationen bieten eine gute Grundlage, um einen Beitrag zur historischen Aufarbeitung des Themas leisten zu können.

1.3 Quellenlage

Für die Erstellung der vorliegenden Dissertation konnte auf eine Vielzahl von Quellen zurückgegriffen werden.

Um die im Kanton Zürich geführten politischen Diskussionen zum Züchtigungsrecht von Lehrpersonen zu rekonstruieren, bildeten die Protokolle des Kantonsrates sowie die Unterlagen der entsprechenden Kommissionen – welche im Staatsarchiv Zürich aufbewahrt werden – die wichtigsten Grundlagen.

Für die Frage, wie die Schulbehörden mit Vorfällen bzw. Vorwürfen bezüglich Körperstrafen umgegangen sind, stellten die Protokolle der verschiedenen Schulbehörden die zentrale Quellenbasis dar. Die für die vorliegende Arbeit relevanten Jahrgänge der gemeinsamen Protokolle des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion sind im Staatsarchiv Zürich vollständig archiviert.⁴² Die Qualität dieser Protokolle darf im Allgemeinen gelobt werden. So finden sich darin oft Hintergrundinformationen (z. B. zu früheren Vorfällen) und die Entscheide sind meistens recht ausführlich begründet.⁴³ Allerdings gilt es zu beachten, dass in der Regel keine Diskussionen protokolliert wurden und so die Meinungen einzelner Mitglieder des Erziehungsrates im Normalfall nicht ersichtlich sind. Dieser Verzicht auf die Protokollierung allfälliger Diskussionen hängt wohl unter anderem damit zusammen, dass dem Erziehungsrat «praktisch für alle Geschäfte formulierte Anträge in Beschlussesform vorgelegt» wurden.⁴⁴

Die Ausführlichkeit und Qualität der Protokolle der elf bzw. zwölf (ab dem Schuljahr 1985/86) Bezirksschulpflegen variiert erheblich.⁴⁵ Besonders offensichtlich wurde dies

41 Vgl. die in den Kapiteln 2.2, 2.3, 10.2 dieser Arbeit verwendete Literatur.

42 Bis und mit 1965 liegen die Protokolle in gedruckter (und gebundener) Form vor, während die späteren Protokolle und Verfügungen (ungebunden) in Schachteln abgelegt wurden. Hauptgrund für die Umstellung war der hohe zeitliche und finanzielle Aufwand, welcher mit dem Druck der Protokolle verbunden war, vgl. StAZH, MM 3.112 RRB 1964/4863, Sitzung des Regierungsrates vom 3. 12. 1964, S. 2275.

43 Eine Ausnahme bilden Beschlüsse zu vorzeitigen Pensionierungen, bei welchen die Hintergründe oft nicht ersichtlich sind.

44 StAZH, MM 3.112 RRB 1964/4863, Sitzung des Regierungsrates vom 3. 12. 1964, S. 2275. Dies gilt auch für die früheren Jahrgänge des Untersuchungszeitraums. Dementsprechend wurden viele Entscheide auf Antrag der Erziehungsdirektion bzw. einer entsprechenden Kommission gefällt, vgl. verschiedene Fallbeispiele in Kapitel 10.1 dieser Arbeit. Es wurden allerdings gewiss nicht alle Entscheide diskussionslos gutgeheissen, vgl. z. B. StAZH, UU 2.102, Sitzung des Erziehungsrates vom 17. 4. 1951, Nr. 494, S. 109 f.

45 Im zeitlichen Verlauf gibt es auch innerhalb der einzelnen Bezirksschulpflegen Änderungen; für die Anzahl der Bezirksschulpflegen vgl. Kapitel 2.3 dieser Arbeit.

bei den jährlichen Besprechungen der Schulbesuche bzw. der Visitationsberichte, welche die Bezirksschulpflegerinnen und -pfleger über die ihnen zugeteilten Lehrpersonen zu verfassen hatten. Teilweise begnügten sich gewisse Bezirksschulpfleger mit der Protokollbemerkung, dass die Visitationsberichte besprochen und genehmigt worden seien.⁴⁶ Demgegenüber wurden manchmal umfassende Verhandlungsprotokolle geführt, in welchen Kritik an Lehrpersonen ausführlich beschrieben wurde.⁴⁷ Zugleich muss beachtet werden, dass die Protokollbestände der Bezirksschulpfleger im Staatsarchiv Zürich unvollständig sind. Dies gilt allen voran für die Protokolle der Bezirksschulpflege Zürich, bei welcher die Protokollbände der Jahre 1942–1966 nicht erhalten sind, sowie für die Bezirksschulpflege Meilen, bei welcher die Protokolle der Jahre 1950–1959 im Staatsarchiv Zürich fehlen.⁴⁸ Trotz Lücken in den Beständen ermöglichten die Protokolle einen umfassenden Einblick in die Tätigkeit dieser Schulbehörden.⁴⁹ Dies ist ein Grund dafür, warum die im Staatsarchiv Zürich aufbewahrten Aktenbestände der Bezirksschulpfleger für die vorliegende Arbeit nicht begutachtet wurden.⁵⁰

Auch zu den Protokollen des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion finden sich im Staatsarchiv Zürich Akten. Diese sind allerdings nur lückenhaft überliefert oder (ab dem Jahrgang 1977) noch nicht erschlossen (Stand 2021).⁵¹ Die Bearbeitung einiger (bereits erschlossener) Aktendossiers zeigte zudem, dass diese oft nur Entwürfe oder Kopien der Erziehungsratsentscheide enthalten.⁵² Zu einem Fallbeispiel konnten dank der Aktenbestände jedoch interessante Ergänzungen gemacht werden.⁵³

Die relevanten Archivbestände der Gemeindeschulpfleger sind nicht im Staatsarchiv Zürich zu finden, sondern in den jeweiligen Gemeinden. Dementsprechend wurden

46 Vgl. z. B. StAZH, Z 365.1521, Plenarsitzung vom 29. 4. 1953, S. 57; StAZH, Z 362.3217, Plenarsitzung vom 20. 5. 1981, S. 3; StAZH, Z 372.1431, Plenarsitzung vom 25. 4. 1973, S. 1. Zudem gilt es zu beachten, dass die Visitationsberichte teilweise nur verlesen wurden, vgl. z. B. StAZH, Z 362.3215, Plenarsitzung vom 9. 5. 1951, S. 177 f.

47 Vgl. z. B. StAZH, Z 372.1428.

48 Bei der Bezirksschulpflege Zürich fehlen zudem einige Monate der Jahrgänge 1941 bzw. 1967 und bei der Bezirksschulpflege Meilen fehlen einige Monate der Jahrgänge 1949 bzw. 1960. Gemäss Auskunft des Staatsarchivs Zürich sind die entsprechenden Bände der Bezirksschulpflege Zürich – ohne entsprechendes Aktenangebot ans Staatsarchiv – vernichtet worden, vgl. E-Mail des Staatsarchivs Zürich vom 13. 9. 2019.

49 Bei der Bezirksschulpflege Andelfingen konnten ab der Amtsperiode 1977 lediglich die Übersichten zu den behandelten Geschäften gefunden werden, jedoch nicht die Protokolle, vgl. StAZH, Z 363.857. In gewissen Fällen wurden zumindest bei der Bezirksschulpflege Pfäffikon offenbar keine Protokolle angefertigt, vgl. StAZH, Z 370.834, Plenarsitzung vom 19. 3. 1985, S. 1.

50 Von den noch vorhandenen Rekursen wurden vom Staatsarchiv Zürich – neben «einige[n] inhaltlich ausgewählte[n] Fälle[n]» sowie abgesehen von den vor 1945 entstandenen Unterlagen – nur jeder fünfte Jahrgang übernommen, Tögel, *Bezirksschulpfleger*, S. 190. Zudem gilt es zu beachten, dass diese Bestände Schutzfristen von 80 Jahren besitzen, sodass ein Zugang nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, vgl. dazu Kapitel 1.6 dieser Arbeit.

51 Vgl. E-Mail des Staatsarchivs Zürich vom 4. 10. 2021.

52 Exemplarisch ist das Dossier StAZH, U 191.5.3 zu «StAZH, UU 2.122.10, Sitzung des Erziehungsrates vom 4. 7. 1967, Nr. 1357». So findet sich im Dossier kein Schreiben des Arztes.

53 Vgl. das zweite Fallbeispiel in Kapitel 10.1 dieser Arbeit.

die Unterlagen der Stadtzürcher Schulbehörden im Stadtarchiv Zürich archiviert. Die Protokolle der beiden untersuchten Kreisschulpflegen sind praktisch vollständig überliefert und weisen in der Regel eine hohe Qualität auf:⁵⁴ Die beiden Kreisschulpflegen erstellten von ihren Sitzungen oft ausführliche Verhandlungsprotokolle, sodass die damaligen Überlegungen und Diskussionen meistens sehr gut rekonstruiert werden konnten.

Als Ergänzung zu den Protokollen wurden die im Stadtarchiv Zürich aufbewahrten Akten der beiden Kreisschulpflegen teilweise konsultiert. Als besonders wichtig zu bezeichnen sind die Lehrpersonendossiers, welche neben diversen Unterlagen (z. B. Kärtchen, welche über eine Hochzeit oder die Geburt eines Kindes informierten, Bewerbungsunterlagen oder Zeitungsanzeigen zum Tod der jeweiligen Lehrperson) oft auch Beschwerdeschriften sowie entsprechende Abklärungen enthalten. Die mehreren Hundert archivierten Lehrpersonendossiers variieren in ihrem Umfang stark. Teilweise umfassen sie nur ein einziges Dokument, manchmal beinhalten sie hingegen viele Dutzend Seiten. Bei der Kreisschulpflege B⁵⁵ wurden alle archivierten Lehrpersonendossiers begutachtet, während bei der Kreisschulpflege A nur bestimmte Dossiers ausgewertet wurden. Bei letzterer waren die Dossiers zweier besonders relevanter Lehrpersonen im Stadtarchiv Zürich allerdings nicht auffindbar. Auch deswegen wurde die teilweise separat abgelegte ausgehende Korrespondenz bei der Kreisschulpflege A vollständig durchgegangen. Bei der Kreisschulpflege B wurde demgegenüber auf eine umfassende Bearbeitung der separat archivierten Korrespondenz verzichtet. Ein Grund für diesen Verzicht war der Umstand, dass sich die ausgehende Korrespondenz häufig zusätzlich im Dossier der jeweiligen Lehrperson befindet.

Die in gebundenen Bänden abgelegten Verfügungen der Kreisschulpflegepräsidenten⁵⁶ wurden bei beiden Kreisschulpflegen vollständig begutachtet. Die Bearbeitung dieser vielen Tausend Verfügungen nahm verhältnismässig wenig Zeit in Anspruch, jedoch erwiesen sie sich als wenig aufschlussreich.⁵⁷

Wichtiger als die Verfügungen der einzelnen Kreisschulpflegen waren die Protokolle der Präsidentenkonferenz sowie die gemeinsamen Protokolle der Zentralschulpflege und des Schulvorstandes.⁵⁸ Diese Protokolle stellten für die Frage, welche generellen

54 Teilweise fehlen einzelne Protokolle. So finden sich bei der Kreisschulpflege A im Jahr 1946 gar keine Protokolle der Aufsichtssektionen, während in den Jahren 1950 und 1952 nur von zwei der fünf Aufsichtssektionen Protokolle vorhanden sind.

55 Bei den Bezeichnungen «Kreisschulpflege A» und «Kreisschulpflege B» handelt es sich um anonymisierte Bezeichnungen.

56 Während des Untersuchungszeitraums dieser Arbeit gab es keine Präsidentinnen, vgl. die einleitenden Bemerkungen in Kapitel 12 dieser Arbeit.

57 Für eine Ausnahme mit relevanten Anmerkungen vgl. StArZH, PrKpA 1985, Verfügung des Präsidenten vom 6. 11. 1985, Nr. 229. Bei Versetzungen von Schülerinnen und Schülern zu anderen Lehrpersonen wurden in der Regel keine konkreten Begründungen angegeben, stattdessen wurde häufig ein «[g]estörtes Vertrauensverhältnis» zwischen Lehrperson und Eltern bzw. Schülerin/Schüler als Grund notiert.

58 Für die Begriffe «Präsidentenkonferenz» und «Schulvorstand» vgl. die einleitenden Bemerkungen in Kapitel 12 dieser Arbeit.

Vorgaben die städtischen Schulbehörden ihren Lehrpersonen bezüglich Körperstrafen machten, die zentrale Quellengrundlage dar. Während die Protokollbände der Zentralschulpflege und des Schulvorstandes für den relevanten Zeitraum vollständig erhalten sind, waren im Stadtarchiv Zürich bei der Präsidentenkonferenz die Jahrgänge 1980 bis 1984 nicht auffindbar.⁵⁹

Einen ebenfalls umfassenden Quellenbestand stellen die jährlich von den Bezirksschulpfegerinnen und -pflegern verfassten Visitationsberichte zu den einzelnen Lehrpersonen dar.⁶⁰ Auf eine Auswertung dieser Berichte wurde allerdings verzichtet. Die Visitationsberichte würden sicherlich einen gewissen Einblick in die Unterrichtstätigkeit der Lehrpersonen ermöglichen – jedoch ist seit vielen Jahren bekannt, dass die Lehrpersonen oft wohlwollend beurteilt wurden.⁶¹ Dass die Visitationsberichte in der vorliegenden Arbeit nicht berücksichtigt wurden, liegt auch daran, dass Alternativen zur Verfügung standen: Die in den Sitzungen der Bezirksschulpflegen zumindest teilweise protokollierten Besprechungen der Schulbesuche vermitteln im Vergleich zu den Visitationsberichten wohl authentischere Eindrücke von der Unterrichtstätigkeit der Lehrpersonen. Einen noch wesentlich besseren Einblick in die Tätigkeit einzelner Lehrpersonen bieten in der Regel die in den Protokollbänden der Kreisschulpflegen abgelegten Protokolle der «Aufsichtssektionen».

Wie die Visitationsberichte wurden die Jahresberichte der Gemeindeschulpflegen an die Bezirksschulpflegen sowie die Jahresberichte der Bezirksschulpflegen an den Erziehungsrat nicht systematisch ausgewertet. Einerseits handelt es sich oft um tabellarische Zusammenstellungen (z. B. zu den Zahlen der Schülerinnen und Schülern) oder allgemeine Ausführungen (z. B. zum Stand der Schulen), die für die vorliegende Arbeit nicht von Relevanz sind.⁶² Andererseits zeigte sich, dass in den Jahresberichten der Bezirksschulpflegen praktisch keine Informationen enthalten sind, welche nicht bereits in den Protokollen Erwähnung fanden.

Die Archivalien der Schulbehörden würden zweifellos auch gewisse Erkenntnisse bezüglich der Frage, wie verbreitet körperliche Züchtigungen an der Zürcher Volksschule waren, ermöglichen. Klar ist allerdings, dass Gewaltanwendungen höchstens dann aktenkundig wurden, wenn jemand entsprechende Beobachtungen oder Vermutungen mitteilte bzw. wenn sich jemand beschwerte.⁶³ Um Aussagen über die alltägli-

59 Vgl. o. A.: V.H.a.100. Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten. Protokoll, 1907–2015 (Bestand), Online-Archivkatalog des Stadtarchivs Zürich, <https://amsquery.stadt-zuerich.ch/detail.aspx?ID=10479>, 20. 11. 2022.

60 Die Visitationsberichte sind im Staatsarchiv Zürich archiviert, vgl. Tögel, *Bezirksschulpflegen*, S. 194 f. Von den Lehrpersonen der Stadt Zürich finden sich Duplikate der Visitationsberichte teilweise im Stadtarchiv Zürich (zum Beispiel in Lehrpersonendossiers).

61 So soll eine Auswertung der Bezirksschulpflege Zürich ergeben haben, dass von 1679 Visitationsberichten des Schuljahres 1968/69 lediglich 35 «in irgendeiner Form einen kritischen Hinweis» enthalten haben, StAZH, Z 373.1727, Plenarsitzung vom 25. 6. 1969, S. 2; für weitere Kritik an der Aussagekraft der Visitationsberichte vgl. Kapitel 11.1 dieser Arbeit.

62 Für allgemeine Anmerkungen zu den Jahresberichten vgl. Tögel, *Bezirksschulpflegen*, S. 192–198.

63 Vgl. Akermann et al., *Klosterheim*, S. 17 f.

che Strafpraxis von Lehrpersonen machen zu können, war deshalb der Einbezug weiterer Quellen nötig. Als besonders aufschlussreich erwies sich eine Protokollsammlung, welche im Rahmen des Projekts «Bildungsbedürfnisse der Volksschullehrer» (BIVO) Anfang der 1970er-Jahre entstanden ist.⁶⁴ Für die anderen Zeitabschnitte konnten allerdings keine vergleichbaren Quellenbestände gefunden werden. Aus diesem Grund wurde eine eigene schriftliche Befragung bei Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Zürich durchgeführt.

Auch Medienberichte bzw. Zeitschriftenartikel ermöglichen gewisse Feststellungen zur damaligen Strafpraxis.⁶⁵ Diese wurden aber nur als Ergänzung zu den weiteren Quellen herangezogen, während auf eine systematische Auswertung verzichtet wurde.⁶⁶

1.4 Theoretische Überlegungen und methodisches Vorgehen

Der vorliegenden Arbeit liegen verschiedene theoretische Ansätze zugrunde, sodass diesbezüglich einige Anmerkungen zu machen sind. Separater Ausführungen bedarf zudem die schriftliche Befragung. Ausserdem gilt es einige Aspekte zu den Themen «Erinnerungsvermögen» sowie «Wiedergabe» zu erläutern.

Theoretische Ansätze

Praxeologische Ansätze haben in den vergangenen Jahren Beliebtheit bei Historikerinnen und Historikern gewonnen.⁶⁷ Auch verschiedene Teile dieser Arbeit – insbesondere, wenn es um die Rekonstruktion der Strafpraxis sowie um Verhaltens- bzw. Arbeitsweisen der Schulbehörden geht – orientieren sich an diesen Ansätzen. Die historische Praxeologie richtet – einfach ausgedrückt – ihren Blick auf vergangenen Alltag.⁶⁸ Dabei wird davon ausgegangen, dass im damaligen Alltag gewisse Muster bestanden, welche noch heute rekonstruierbar sind.⁶⁹ Eng verknüpft mit der Bezeichnung «Praxeologie» sind die Begriffe «Praktik», «Praktiken», «Praxis» und «Praxen».⁷⁰ Diese werden teilweise synonym verwendet, teilweise aber auch mehr oder weniger stark voneinander abgegrenzt.⁷¹ In der vorliegenden Arbeit wird angenommen, dass einzelne Praktiken eine Praxis formieren, die wiederum mit weiteren Praxen verflochten ist bzw. verflochten

64 Für weitere Anmerkungen zur Studie vgl. Kapitel 6 dieser Arbeit.

65 Vgl. o. A., Freitagmagazin 1961; Erny, Antenne 1971.

66 Zumindest teilweise begutachtet wurden die «Schweizerische Lehrerinnenzeitung», die «Schweizerische Lehrerzeitung», die «Schweizer Schule» sowie die von den Stadtzürcher Schulbehörden bzw. vom Schulamt der Stadt Zürich herausgegebene Zeitschrift «Schule und Elternhaus».

67 Vgl. Haasis et al., Runder Tisch, S. 199.

68 Vgl. Haasis/Rieske (Hg.), Praxeologie, Buchrücken.

69 Vgl. Haasis/Rieske, Einführung, S. 16.

70 Vgl. Hoffmann-Ocon/De Vincenti/Grube, Praxeologie, S. 8.

71 Vgl. ebd.